

Sachgebiet: Planfeststellungsrecht

ID: Lfd. Nr. 1/96

Gericht: BayVG Regensburg

Datum der Verkündung: 29.05.1995

Aktenzeichen: RO 5 K 94.0188

Leitsätze:

Für die Zulässigkeit der Klage genügt es, daß eine Verletzung eigener Rechte des Klägers denkbar und möglich erscheint und nicht von vornherein ausgeschlossen ist.

Das rechtsstaatliche Abwägungsgebot ist bei Abwägungsausfall, Abwägungsdefizit, Abwägungsfehleinschätzung und Abwägungsdisproportionalität verletzt.

Abwägungsausfall: Eine Abwägung findet überhaupt nicht statt.

Abwägungsdefizit: In die Abwägung wird an Belangen nicht eingestellt, was nach Lage der Dinge in sie eingestellt werden muß.

Abwägungsfehleinschätzung: Die Bedeutung abwägungserheblicher Belange wird verkannt.

Abwägungsdisproportionalität: Der Ausgleich zwischen den von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belangen wird in einer Weise vorgenommen, die zur objektiven Gewichtigkeit der einzelnen Belange außer Verhältnis steht.

Vorliegend ist die Abwägung fehlerhaft, da das Raumordnungsgutachten von 1984 angesichts der zwischenzeitlichen gravierenden, die Belange des Klägers betreffenden Veränderungen nicht Grundlage einer Planfeststellung im Jahre 1993 sein kann.

Zitierte §§ (Rechtsquellen):

§ 42 Abs. 2 VwGO, § 36 BBahnG (Bundesbahngesetz)

Stichworte:

Zulässigkeit der Klage, Anforderungen an planerische Ermessensentscheidungen, Verletzung des rechtsstaatlichen Abwägungsgebotes, Abwägungsausfall, Abwägungsdefizit, Abwägungsfehleinschätzung, Abwägungsdisproportionalität

Urteil

(VG Regensburg, V. Kammer, mündliche Verhandlung am 29.Mai 1995)

Urteil in der Verwaltungsstreitsache . . . wegen Planfeststellungsbeschluß Panzerladerampe

I. Der Planfeststellungsbeschluß der Beklagten vom 21.12..1993 wird aufgehoben.

II. Die Beklagte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

III. Das Urteil ist in Ziffer II vorläufig vollstreckbar.

## Tatbestand

Mit Planfeststellungsbeschluß vom 21.12.1993, dem Kläger zugestellt am 30.12.1993, stellte die Bundesbahndirektion Nürnberg den Plan für die Verladeanlage im Bahnhof We., km 69,4 bis 69,5 der Strecke R./W., fest.

Zur Begründung wurde im wesentlichen ausgeführt, die Verladeanlage im Bahnhof Na. für die am Standort Pf. stationierten militärischen Schwerfahrzeuge genüge nicht mehr den heutigen Anforderungen. Durch die Umrüstung der Einheit in Pf. auf schwere Kettenfahrzeuge werde die bestehende Anlage durch die höheren Fahrzeuggewichte stärker belastet. Wegen der beengten Verhältnisse in Na. sei eine zeitgerechte, schnelle Be- und Entladung der Züge nicht möglich. Eine ausreichend große Aufstellfläche für die Militärfahrzeuge sei nicht vorhanden. Von der Wehrbereichsverwaltung \_\_ werde deshalb der Bau/Ausbau einer Verladeanlage für den Standort Pf. gefordert. Als Standort für die geplante Verladeanlage seien folgende Alternativen untersucht worden, 1. Bahnhof Na., 2. Bahnhof We., 3. Bahnhof Pf., 4. Standort östlich des Bahnhofs Na., 5. Standort auf freier Strecke zwischen dem Bahnhof Pf. dem Bahnhof We.. Die Alternativen 3 - 5 seien wegen der im Vergleich zu den Alternativen 1 und 2 wesentlich höheren Kosten als unwirtschaftlich ausgeschieden worden. Die Regierung der Oberpfalz als zuständige Landesplanungsbehörde sei bei der Untersuchung der Alternativen 1 und 2 zu dem Ergebnis gekommen, daß aus der Sicht der Raumordnung und Landesplanung dem Standort am Bahnhof We. der Vorzug zu geben sei.

Der Kläger hatte im Verfahren Einwendungen erheben lassen und vorgetragen:

Der vorgesehene Standort sei inmitten eines im Flächennutzungsplan des Klägers als Industriegebiet mit Einschränkungen ausgewiesenen Bereichs gelegen. Die Zufahrt führe auf einer Strecke von ca. 600 m über die verkehrsreiche Bundesstraße \_\_ die gleichzeitig Europastraße \_\_ sei. Diese Straße werde von einem umfänglichen Lkw-Verkehr zwischen Ost- und Westeuropa in Anspruch genommen. Infolge der Fertigstellung der BAB A \_\_ verlaufe die Bundesstraße B \_\_ im fraglichen Bereich in einer Entfernung von ca. 20 bis 400 m durch ein Gebiet des Klägers mit Wohnbebauung. Ab der Abzweigung von der Bundesstraße \_\_ bis zum geplanten Standort der Panzerverladerampe (B \_\_ alt) seien mehrere Wohngebäude gelegen. Der Einmündungsbereich B \_5 (alt) in die B \_\_ sei in einem engen, unübersichtlichen Geländeinschnitt gelegen. Es werde darauf hingewiesen, daß im gesamten Bereich des Klägers keine ausreichenden freien Gebiete vorhanden seien, die für eine Gewerbe- und Industrieansiedlung zur Verfügung stünden. Außerdem sähe der Kläger in der Verwirklichung der Planung einen eklatanten Eingriff in sein kommunales Selbstverwaltungsrecht. So werde nicht nur sein Wohngebiet infolge der Panzerverladungen mit einer erheblichen Überschreitung der Lärmwerte belastet. Auch würden Lärm und Abgasimmissionen in verstärktem Maße auf die von ihm als allgemeines Wohngebiet vorgesehenen und im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Gebiete dadurch einwirken, daß bei Anfahrt der Kettenfahrzeuge über die B \_\_ im Kreuzungsbereich der B \_\_ mit der B \_5 alt unzumutbare Verkehrsstauungen eintreten würden. Außerdem werde durch die vorgesehene Maßnahme in dem als Industriegebiet mit Einschränkungen ausgewiesenen Gebiet eine nicht mit der Flächennutzungsplanung übereinstimmende Anlage errichtet, die attraktive, freie Gewerbeflächen der eigentlichen Zweckbestimmungen entziehe. Dadurch würden die Entwicklungsmöglichkeiten des Klägers stagnieren. Der vorgesehene Standort sei ungeeignet und entspreche zudem nicht den Grundsätzen der Raumordnung. Die vorgesehene Panzerverladerampe ordne sich nicht in die wirtschaftliche und soziale Struktur sowie das Ortsbild ein. Sie würde zu umfangreichen, unerträglichen Lärm- und Abgasimmissionen

führen, die von den betroffenen Bürgern nicht hingenommen werden könnten. Die gebotene Abwägung habe die einzustellenden Belange nicht hinreichend berücksichtigt. So sei der Standort auf freier Strecke mit dem Hinweis, er sei unrealistisch, abgelehnt worden, obwohl gerade auf das Gebiet des Klägers umfangreiche Mehrbelastungen infolge der Benutzung der Panzerverladerampe zukommen würden. Eine Abwägung der Belange der hier lebenden Bevölkerung sowie der Belange des Marktes gegen finanzielle Erwägungen habe nicht stattgefunden. Außerdem dürfe nicht übersehen werden, daß Erhebungen zur Mehrbelastung des innerörtlichen Verkehrs im Gebiet des Marktes We.-Kö. vollständig fehlten. Obwohl festgestellt werde, daß eine wirksame Abschirmung der Geräusche nachträglich über passive Schallschutzmaßnahmen bei der betroffenen Bebauung mit einem vertretbaren Aufwand in der Regel nicht zu erreichen seien, sollten dem Kläger derartig lärmintensive Anlagen aufgezwungen werden. Außerdem seien die Grundsätze der Planrechtfertigung nicht eingehalten. Es sei ungeklärt, was mit der Bezeichnung "relativ geringen Zahl der jährlichen Verladungen" gemeint sei. Wenn nur wenige Verladungen pro Jahr stattfinden sollten, dann erscheine ein Neubau einer Verladerampe überflüssig. Ein Neubau wäre nur dann gerechtfertigt, wenn tatsächlich in vermehrtem Maße Verladungen stattfinden sollten. Dann müsse aber berücksichtigt werden, daß durch den Neubau eine neue Immissionsquelle geschaffen werde, die eine Lärmverlagerung von einem Ort auf einen anderen nach sich ziehe. Der Standort We.-Kö. sei für die Errichtung der Anlage ungeeignet.

Diese Einwendungen wurden zurückgewiesen. Im einzelnen wird dazu auf den Inhalt des Planfeststellungsbeschlusses Bezug genommen.

Mit Schriftsatz seiner Prozeßbevollmächtigten vom 26.1.1994 ließ der Kläger Klage erheben und beantragen,

den Planfeststellungsbeschluß der Deutschen Bundesbahn vom 21.12.1993 aufzuheben.

Mit weiterem Schriftsatz vom 6.4.1994 stellte er den Hilfsantrag,

die Beklagte zu verpflichten, die Höchstzahl der Tage, an denen Panzerverladungen stattfinden, und die Höchstdauer der zulässigen Verladungen nach Stunden und unter Angabe der Uhrzeit sowie die Höchstzahl der zulässigen Fahrzeugbewegungen in den Planfeststellungsbeschluß sowie die zwingenden Gründe, die eine Abweichung hiervon gestatten, aufzunehmen.

Zur Klagebegründung wurde ausgeführt, der Kläger sei in seinem verfassungsrechtlich garantierten Recht auf Selbstverwaltung verletzt. Die angefochtene Planung nehme ein Gebiet des Klägers in Anspruch und entziehe es der gemeindlichen Planung. Durch die vorgesehene Maßnahme werde in dem als Industriegebiet mit Einschränkung ausgewiesenen Gebiet eine nicht mit dem Flächennutzungsplan übereinstimmende Anlage errichtet. Es würden in erheblichem Maße Flächen, die einer Gewerbe- und Industrieansiedlung zur Verfügung stehen würden, planungswidrig verbraucht. Der vorgesehene Standort sei ungeeignet und entspreche nicht den Grundsätzen der Raumordnung. Die negativen Auswirkungen auf das Gebiet des Klägers seien nicht in die Ermessensentscheidung einbezogen worden. Die nach dem Immissionsschutzrecht geforderten Lärmschutzwerte würden nicht eingehalten. Die Klagebefugnis ergebe sich auch aus dem Gesichtspunkt der Eigentumsverletzung des Art. 14 GG. Das Abwägungsgebot sei verletzt. Der Planfeststellungsbeschluß habe nicht alle öffentlichen und privaten Belange, die von dem Vorhaben berührt würden, gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen. Die Interessen der Beklagten seien nicht von größerem Gewicht als die Interessen des Klägers. Die Nichtberücksichtigung von Schutzmaßnahmen sei

fehlerhaft. Sollte der Planfeststellungsbeschuß als rechtmäßig angesehen werden, so sei die Klage jedenfalls im Hilfsantrag erfolgreich. Der Kläger habe einen Anspruch auf Planergänzung. Der Standort Pf. sei wegen der umständlichen Anfahrtswege und wegen der Verbreiterung der Verbindungsstraße ausgeschlossen worden. Dabei sei nicht berücksichtigt worden, daß sich am Garnisonsstandort Pf. in der Zwischenzeit eine direkte Zufahrtsmöglichkeit auch für Schwerstfahrzeuge (60 to) zum dortigen Bahnhof Pf. befinde. Die Immissionsbelastung durch Abgase sei bei einer Verladung in Pf. weit geringer als bei einer Verladung im Gemeindegebiet des Klägers. Außerdem werde ein Auszug aus dem Protokollbuch des Klägers zum Aufstellungsbeschuß für die Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich des Panzerrampengrundstücks (Nr. \_ . \_) vorgelegt. Das Verfahren für die vorgenannte Änderung des Flächennutzungsplans sei abgeschlossen.

Die Beklagte beantragt, die Klage abzuweisen.

Im vorliegenden Fall sei nicht erkennbar und werde vom Kläger auch nicht substantiiert dargelegt, welche nachhaltigen negativen Auswirkungen der angefochtene Fachplan auf die gemeindliche Planung haben solle. Im derzeit gültigen Flächennutzungsplan des Klägers sei die für die Panzerverladeanlage vorgesehene, bahneigene Grundstücksfläche, die auch bisher schon für das Zwischenlagern und Verladen von Gütern auf die Schiene genutzt werde, als Fläche für Bahnanlagen ausgewiesen. Mit der angefochtenen. Planung solle die bestehende Seitenrampe durch eine Kopframpe ersetzt sowie eine Aufstellfläche für Kettenfahrzeuge errichtet werden. Die bisherige Zweckbestimmung erfahre deshalb keine Änderung. Die Berufung auf die Beeinträchtigung gemeindlichen Eigentums sei dem Kläger zwar grundsätzlich zugestanden, sei von ihm aber im Verwaltungsverfahren überhaupt nicht geltend gemacht worden. Soweit der Kläger die Störung des Ortsbildes rüge, sei eine Beeinträchtigung subjektiver Rechte des Klägers nicht gegeben. Im übrigen habe der Kläger nicht die Befugnis, die Interessen seiner Bürger (Lärmbelästigung) klageweise wahrzunehmen. Der Hilfsantrag des Klägers sei unbegründet. Soweit die Begründung des streitgegenständlichen Planfeststellungsbeschlusses Aussagen hinsichtlich angestrebter Verladezeiten bzw. Verladehäufigkeit betreffe, seien diese weder als Begrenzung des Widmungszwecks der geplanten Anlage noch als allgemeingültige Auflage im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes anzusehen. Der Klageantrag ziele insoweit auf vorbeugenden Rechtsschutz, wofür ein Rechtsschutzinteresse nicht erkennbar sei.

Die Beigeladenen haben keine Anträge gestellt, halten die Klage jedoch für unbegründet.

Im übrigen wird auf den Akteninhalt und die Niederschrift über die mündliche Verhandlung Bezug genommen.

### **Entscheidungsgründe:**

Die Klage hat Erfolg.

1. Die Klage beruht auf der Behauptung eines dem Kläger zustehenden Aufhebungsanspruchs und ist als Anfechtungsklage zulässig. Das Vorbringen des Klägers genügt, um die Möglichkeit einer Verletzung seiner Rechte darzutun (§ 42 Abs. 2 VwGO). Der Sache nach macht der Kläger geltend, der Standort sei ungeeignet und entspreche nicht den Grundsätzen der Raumordnung. Insbesondere seien die abzuwägenden Belange nicht

hinreichend abgewogen worden. So sei der innerörtliche Verkehr nicht in die Abwägung mit der notwendigen Gewichtung eingestellt worden. Der Planfeststellungsbeschuß habe die seit 1984 bzw. seit 1989 stattgefundene Entwicklung nicht berücksichtigt. Dies beeinträchtigt den Kläger in seinem kommunalen Selbstverwaltungsrecht sowie in seinem kommunalen Eigentumsrecht am Rathausgrundstück. Für die Zulässigkeit der Klage genügt es, daß eine Verletzung eigener Rechte des Klägers denkbar und möglich erscheint und nicht von vorneherein ausgeschlossen ist.

2. Die Klage ist auch begründet. Der angefochtene Planfeststellungsbeschuß ist rechtswidrig. Bei der Überprüfung einer Planfeststellung nach § 36 Bundesbahngesetz kommt es - wie bei jeder Planfeststellung - darauf an, ob das vorgeschriebene Verfahren eingehalten wurde und ob die Entscheidung über die Notwendigkeit der Maßnahme, den Standort und den Umfang der einzelnen Festsetzungen den Anforderungen entspricht, die die Rechtsprechung an eine planerische Ermessensentscheidung stellt. In materieller Hinsicht bedeutet dies, daß die Maßnahme nach Maßgabe der gesetzlichen Planungsziele und Planungsleitsätze im konkreten Fall gerechtfertigt sein muß und daß dem zwingenden Gebot einer gerechten Abwägung der von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange Rechnung getragen werden muß. Das rechtsstaatliche Abwägungsgebot ist dann verletzt, wenn eine Abwägung überhaupt nicht stattfindet (Abwägungsausfall), in die Abwägung an Belangen nicht eingestellt wird, was nach Lage der Dinge in sie eingestellt werden muß (Abwägungsdefizit), oder wenn die Bedeutung der hiernach abwägungserheblichen Belange verkannt wird (Abwägungsfehleinschätzung). Das Abwägungsergebnis ist fehlerhaft, wenn der Ausgleich zwischen den von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belangen in einer Weise vorgenommen wird, die zur objektiven Wichtigkeit der einzelnen Belange außer Verhältnis steht (Abwägungsdisproportionalität; vgl. BVerwGE 48, 56 ff.; 56, 110 ff.).

In formeller Hinsicht ist der angefochtene Planfeststellungsbeschuß nicht zu beanstanden.

Der angefochtene Planfeststellungsbeschuß entspricht aber materiell nicht den genannten Anforderungen.

Die Kammer hat keinen Anlaß, daran zu zweifeln, daß eine Panzerverladerampe für das im Raum Pf. stationierte Panzerbataillon mit seinen 64 Kettenfahrzeugen, das auch nach der neuesten Planung des Bundesverteidigungsministeriums erhalten bleibt, notwendig ist. Dies wird auch nicht bestritten. Bestritten wird jedoch, daß die Anlage am richtigen Standort geplant ist. Der Kläger rügt in erster Linie, daß die Entscheidung über den Standort nicht auf einer sachgerechten Abwägung beruht.

Diese Auffassung teilt die Kammer. Bei der angefochtenen Planfeststellung liegt der Fehler vor allem darin, daß keine dem rechtsstaatlichen Abwägungsgebot entsprechende Abwägung stattgefunden hat, weil in die Abwägung an Belangen nicht eingestellt wurde, was nach Lage der Dinge hätte in sie eingestellt werden müssen. Die Planfeststellung leidet an einem erheblichen Abwägungsdefizit. Sie stützt die Standortentscheidung nämlich in erster Linie auf die raumordnerische Beurteilung der zuständigen Landesplanungsbehörde vom 21.5.1984, die zum Zeitpunkt ihrer Erstellung zu dem Ergebnis kam, daß sowohl die Standorte Na. und We.-Kö. für die geplante Panzerverladeanlage den Erfordernissen der Raumordnung entsprächen, daß aber der Standort Na. den raumordnerischen Anforderungen in einem geringen Umfang entspreche, weshalb dem Standort We.-Kö. Vorzug zu geben sei. In der Begründung ist dazu ausgeführt, daß für diese Entscheidung Belange des Umweltschutzes und des Verkehrs beim Standort Na. ausschlaggebend seien. Gerade die damals bestehenden Verkehrsverhältnisse machen einen erheblichen Teil der Begründung für den Vorzug von

We.-Kö. aus. Seit der landesplanerischen Begutachtung im Jahre 1984 haben sich aber gerade die Verkehrsverhältnisse wesentlich verändert. Dabei ist einmal zu berücksichtigen, daß durch die Grenzöffnung nach Osten ein erheblicher Mehrverkehr - insbesondere auch Lkw-Verkehr - auf dem Gebiet des Klägers und seinen innerörtlichen Straßen stattfindet, der im Jahre 1984 nicht berücksichtigt werden konnte und auch nicht vorhersehbar war. Zum anderen war beispielsweise die sogenannte Industriestraße in Na. noch nicht erstellt, die nunmehr als Panzerzufahrt dienen und die Benützung anderer innerstädtischer Straßen in Na. entbehrlich machen könnte. Auch die Autobahnlücke ist mittlerweile geschlossen. Es ist sonach nicht auszuschließen, daß aufgrund dieser Tatsachen eine andere Standortentscheidung getroffen worden wäre.

Da in eine sachgerechte Abwägung die zum Zeitpunkt der Entscheidung maßgeblichen Umstände und Belange einzustellen sind, kann das Raumordnungsgutachten von 1984 angesichts der zwischenzeitlichen gravierenden Veränderungen nicht Grundlage einer Planfeststellung im Jahre 1993 sein. Die Planfeststellungsbehörde hat sich aber ausdrücklich auf die seinerzeitigen Feststellungen und die landesplanerische Beurteilung von 1984 berufen und diese zur Grundlage ihrer Entscheidung gemacht, ohne die Veränderungen zu berücksichtigen bzw. in ihre Planentscheidung, insbesondere in die Standortentscheidung, einzustellen.

Dadurch sind Belange des Klägers - insbesondere was die derzeitige innerstädtische Verkehrssituation betrifft - nicht in ausreichendem Umfang und mit dem sich aufgrund der dargestellten Veränderungen ergebenden Gewicht in die Abwägung eingestellt worden. Der Kläger ist deshalb in seinem Recht auf ermessensfehlerfreie Abwägung verletzt.

Der Planfeststellungsbeschluß war deshalb schon aus diesem Grunde aufzuheben, ohne daß es einer weitergehenden Sachaufklärung seitens des Gerichts bedurfte.

Kostenentscheidung: § 154 VwGO. Die Beigeladenen tragen ihre außergerichtlichen Kosten selbst. Es bestand keine Veranlassung, sie aus Billigkeitsgründen der unterlegenen Partei aufzuerlegen, da die Beigeladenen keine Anträge gestellt und kein Kostenrisiko auf sich genommen haben (§ 162 Abs. 3 VwGO).

Vorläufige Vollstreckbarkeit: § 167 VwGO i.V.m. § 709 Nr. 11 ZPO.

### **Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen dieses Urteil ist die Berufung statthaft.

Die Berufung muß innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils beim Bayer. Verwaltungsgericht Regensburg, (Postfachanschrift: Postfach 110165, 93014 Regensburg, Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg), schriftlich eingehen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erklärt werden. Die Berufungsschrift muß das angefochtene Urteil bezeichnen und einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Über die Berufung entscheidet der Bayer. Verwaltungsgerichtshof in München.

## **Beschluß**

Der Streitwert wird auf 15.000,-- DM festgesetzt (§ 13 GKG).

## **Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen diesen Beschluß ist die Beschwerde statthaft. Dies gilt jedoch nur, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 100,-- DM übersteigt.

Die Beschwerde muß innerhalb von 6 Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder sich das Verfahren anderweitig erledigt hat, beim Bayer. Verwaltungsgericht Regensburg, (Postfachanschrift: Postfach 110165, 93014 Regensburg, Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg), schriftlich eingehen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erklärt werden.

Über die Beschwerde entscheidet der Bayer. Verwaltungsgerichtshof in München.